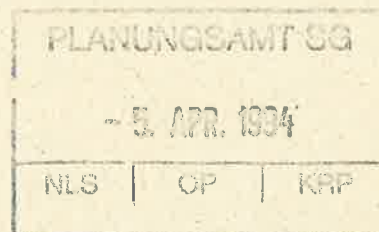




St. Gallen, 5. April 1994

Gemeinderat
9204 Andwil



Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindammann
Sehr geehrte Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- Baureglement vom 18. Mai 1989, I. Nachtrag

Der eingereichte Erlass ist rechtmässig. Zu Art. 44 Abs. 1 BauR ist insoweit eine Klarstellung erforderlich, als die Messweise für den Strassenabstand verbindlich durch das kantonale Recht festgelegt wird. Der Strassenabstand wird ab der Strassengrenze gemessen. Ist keine Strassenparzelle ausgeschieden, so wird ab Strassenrand gemessen (Art. 107 Abs. 1 des Strassengesetzes, sGS 732.1). Art. 44 Abs. 1 BauR ist entsprechend zu berichtigen.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP) in Verbindung mit Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinn der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 500.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Regierungsrat erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Der Vorsteher:

sig. Dr. W. Kägi

Dr. W. Kägi
Regierungsrat

Beilage:

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie:

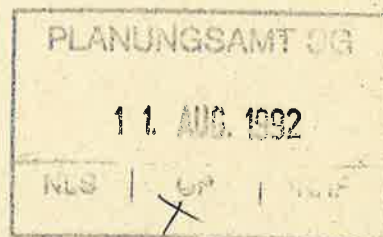
- Rechtsabteilung (2)
- Planungsamt
- Rechnungsführer (2)



St. Gallen, 11. August 1992

Gemeinderat
9204 Andwil

Genehmigung von Gemeindeerlassen



Sehr geehrter Herr Gemeindammann
Sehr geehrte Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgende Erlasse zur Genehmigung eingereicht:

- Baureglement (Art. 24, Art. 62)
- Zonenplan mit Ergänzungsplan zur Kernzone
- Landwirtschaftszonenplan

Mit Verfügung vom 18. Mai 1989 genehmigte das Baudepartement Baureglement (im folgenden abgekürzt BauR) mit Ausnahmen (unter anderem Art. 24 BauR) und Schutzverordnung. Der Zonenplan, der Ergänzungsplan zur Kernzone sowie der Landwirtschaftszonenplan wurden nicht genehmigt und zur Ueberarbeitung zurückgewiesen. Gegen diese Verfügung haben Sie durch Ihren Rechtsvertreter am 2. Juni 1989 Rekurs beim Regierungsrat erhoben. Unter anderem stellten Sie den Antrag, Art. 24 BauR sei mit Ausnahme von Abs. 3 unverändert zu genehmigen; Art. 24 Abs. 3 BauR sei ersatzlos zu streichen. Der Regierungsrat wies den Rekurs betreffend Zonenplan mit Beschluss vom 26. März 1991 ab.

Die Prüfung der überarbeiteten Erlasse ergibt, dass Zonenplan und Landwirtschaftszonenplan nunmehr ohne Einschränkung genehmigt werden können. Der Ergänzungsplan zur Kernzone wurde nicht angepasst. Dieser sowie der dazugehörige Art. 24 BauR können bezüglich der Kulturobjekte und der "rot bezeichneten Bauten" genehmigt werden. Im Sinn der Verfügung vom 18. Mai 1989 bzw. Ihres Rekurses vom 2. Juni 1989 gestrichen werden dagegen die "grau bezeichneten Bauten" bzw. Art. 24 Abs. 3 BauR.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP) in Verbindung mit Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das Baudepartement:

1. Die angeführten Erlasse werden im Sinn der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 1'000.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Regierungsrat erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Der Vorsteher:

sig. Dr. W. Kägi

Dr. W. Kägi
Regierungsrat

Beilagen:

- Genehmigte Erlasse
- Einzahlungsschein

Kopie:

- Rechtsabteilung (2)
- Planungsamt
- Rechnungsführer (2)

Art. 62: Inkrafttreten

¹Dieses Baureglement sowie der Zonenplan und der Landwirtschaftszonenplan treten mit der Genehmigung durch das kantonale Baudepartement in Kraft.

Das Baureglement, der Zonenplan und der Landwirtschaftszonenplan vom 8. Oktober 1976 sowie die in der Zwischenzeit erlassenen Teilzonenpläne werden aufgehoben.

³Die zur Zeit des Inkrafttretens noch nicht erledigten Baugesuche sind nach den Vorschriften dieses Reglementes zu behandeln.

Art. 63: Technische Erläuterungen

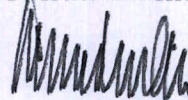
Die technischen Erläuterungen im Anhang sind Richtlinien und Hilfsmittel für die Auslegung des Baureglementes, ihnen kommt keine Rechtsverbindlichkeit zu.

Vom Gemeinderat genehmigt:

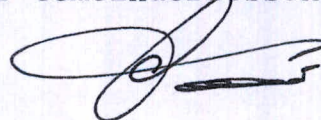
9204 Andwil, 9. März 1987

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindammann:



Der Gemeinderatsschreiber:



Oeffentliche Auflage
während 30 Tagen ab 16. März 1987

Dem fakultativen Referendum unterstellt

vom: 6. Juni 1987

bis: 5. Juli 1987

Vom Baudepartement des Kantons St.Gallen

genehmigt am 18. Mai 1989

Der Regierungsrat: